

Auf Grundlage der §§ 71, 71a, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 30.06.2020 die nachfolgende

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

für das Gemeindegebiet der Gemeinde Alsbach-Hähnlein beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, öffentlichen Anlagen und öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlasse, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, Bouleplätze und sonstige Spielanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) In öffentlichen Anlagen dürfen
 1. Pflanzungen nicht betreten werden.
 2. Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

3. Flächen und Wege nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern verbieten. Dies gilt auch für das Abstellen von allen genannten Fahrzeugen. Eine Gefährdung anderer Besucher/innen durch das Befahren ist auszuschließen.
 4. Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Alsbach-Hähnlein nicht durchgeführt werden.
 5. Lagerfeuer nicht abgebrannt werden und das Grillen ist, außerhalb dafür vorgesehener Flächen, nicht gestattet.
- (2) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Dies gilt jedoch nicht für Regelungen über das Verhalten (§§ 4 ff).

§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es, unbeschadet der vorstehenden Vorschriften, weiter untersagt,
1. Anpflanzungen oder sonstige gärtnerisch gestalteten Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher/innen belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen,
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in Gewässern zu fischen oder zu baden,
 9. zu reiten oder zu zelten,
 10. Abfälle (Speiseabfälle, Flaschen, Getränkedosen, Getränkebeutel, Zigarettenskippen, Papiertaschentücher, etc.) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurückzulassen,

11. Mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden.

(2) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

§ 4 Gefährdendes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das Verrichten der Notdurft,
3. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
4. das Konsumieren von Betäubungsmitteln.

(2) Die Gefährdung anderer Personen durch

1. das Lagern oder dauerhaften Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck hierfür bestimmt sind,
2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen,
3. den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten ist verboten.

(3) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen ist verboten.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und Spielanlagen

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind. Außerhalb von Bolzplätzen ist das Ballspielen nur mit Softbällen gestattet.

(2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, Bouleplätze und sonstige Spielanlagen dürfen nur von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.

(3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf den Plätzen und Anlagen nach Absatz 2 untersagt.

(4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, Bouleplätzen und sonstigen Spielanlagen fernzuhalten.

§ 6 Halten und Führen von Hunden

In und auf den nachstehend aufgeführten öffentlichen Anlagen und Plätzen sind Hunde an der Leine zu führen:

- (a) auf der Erpelanlage
- (b) auf dem Hähnleiner Marktplatz
- (c) auf dem Gelände des „Hof der Vereine“ im Floriansweg
- (d) auf den Sportgeländen „Am Hinkelstein“ und „Auf der Gänsweide“
- (e) auf den Freizeit- und Grillanlagen einschließlich der Parkplätze
- (f) an und im Umkreis von 200 m zu den Haltestellen des ÖPNV
- (g) an und im Umkreis von 200 m um das Rathaus in Alsbach
- (h) an und im Umkreis von 200 m um das Bürgerhaus Sonne
- (i) an und im Umkreis von 200 m um das Gemeinschaftshaus Sandwiese
- (j) an und im Umkreis von 200 m zur Sport- und Kulturhalle Hähnlein
- (k) an und im Umkreis von 200 m zur „Alten Bürgermeisterei“ Hähnlein
- (l) an und im Umkreis von 200 m zum Gelände der „Alten Schule“ Hähnlein
- (m) an und im Umkreis von 200 m zu Kindertagesstätten
- (n) an und im Umkreis von 200 m zu Jugendzentren
- (o) an und im Umkreis von 200 m zu Schulen
- (p) an und im Umkreis von 200 m zu Spielplätzen
- (q) an und im Umkreis von 200 m zu Wassertretbecken

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Der Halter/ die Halterin oder der Hundeführer/ die Hundeführerin hat dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, Gehwegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen verrichten. Sollten dies ausnahmsweise nicht zu verhindern sein, ist die Notdurft unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die

Straße angrenzen und ohne Benzin- bzw. Ölabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 9 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit oder beim Verlassen des Ortes oder Platzes restlos gelöscht sein.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben unberührt.

§ 10 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden.

§ 11 Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen oder diese verdecken und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, oder mit Drachen vergleichbaren Spielgeräten u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2, Ziffer 1 Pflanzungen betritt,
2. entgegen § 2, Ziffer 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige Einrichtungen beschädigt, entfernt verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
3. entgegen § 2, Ziffer 3 Flächen und Wege in öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen – befährt oder diese dort abstellt;
4. entgegen § 2, Ziffer 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Alsbach-Hähnlein durchführt;
5. entgegen § 2, Ziffer 5 Grill- oder Lagerfeuer abbrennt;
6. entgegen § 3 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen
 - a) Anpflanzungen oder sonstige gärtnerisch gestalteten Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt,
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in Gewässern fischt oder badet,

- i) reitet oder zeltet,
 - j) Abfälle (Speiseabfälle, Flaschen, Getränkedosen, Getränkekartons, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurücklässt,
 - k) mehr als nach den Umständen unvermeidbar Lärm erzeugt, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
7. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen
- a) nächtigt,
 - b) seine Notdurft verrichtet,
 - c) lagert oder dauerhaft außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - d) Betäubungsmittel konsumiert;
8. entgegen § 4 Abs. 2 andere Personen gefährdet durch
- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 - b) das Nächtigen im Freien auf Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen,
 - c) den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten;
9. entgegen § 4 Abs. 3 aggressiv bettelt, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen;
10. entgegen § 5 Abs. 1
- a) die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte benutzt, und älter als 12 Jahre ist,
 - b) Fußball auf nicht dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) oder außerhalb von Bolzplätzen mit anderen Bällen als Softbällen spielt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, Bouleplätze und sonstige Spielanlagen außerhalb der festgesetzten Zeiten zum Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe nutzt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 alkoholische Getränke auf Plätzen und Anlagen nach Abs. 2 verzehrt;

13. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, Bouleplätzen und sonstigen Spielanlagen fernhält;
14. entgegen § 6 Abs. 1 Hunde in und auf den genannten öffentlichen Anlagen und Plätzen nicht an der Leine führt;
15. entgegen § 7 Abs. 1 die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Gehwege, Plätze und öffentlicher Anlagen durch Hundekot zulässt;
16. entgegen § 8 Abs. 1
 - a) die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durchführt;
 - b) auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
17. entgegen § 8 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
18. entgegen § 9 Abs. 1 offenes Feuer im Freien entzündet – und unterhält und nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen stellt;
19. entgegen § 9 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
20. entgegen § 9 Abs. 3 ein Feuer zur Nachtzeit oder vor dem Verlassen des Ortes oder Platzes nicht restlos gelöscht hat;
21. entgegen § 10 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde vornimmt;
22. entgegen § 11 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so angebracht hat, dass sie mit elektrischen Freileitungen, oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen oder verdecken und Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen;
23. entgegen § 11 Abs. 2 die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern ohne Erlaubnis durchführt;
24. entgegen § 11 Abs. 3 Drachen oder vergleichbare Spielgeräte u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Alsbach-Hähnlein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Alsbach-Hähnlein, 13. Juli 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.:
Sebastian Bubenzer
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Alsbach-Hähnlein, 13. Juli 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.:
Sebastian Bubenzer
Bürgermeister

Diese Gefahrenabwehrverordnung wurde am Freitag, den 17. Juli 2020 im Darmstädter Echo öffentlich bekanntgemacht.